

Hahn'sche Hofbuchh. in Hannover.

8315. Wittpenning, H. W., das amtsgerichtl. Straf-Verfahren in Formularen u. Entwürfen. 4. Stabe. Geh. * $\frac{2}{3}$ s

Nicolai'sche Buchh. in Berlin.

8316. Broecker, das Planzeichnen u. Tuschen m. drei Übungsblättern. gr. 8. Geh. * $1\frac{1}{3}$ s

8317. Grisebach, A., Bericht üb. die Leistungen in der geograph. u. systemat. Botanik während des J. 1850. gr. 8. Geh. * $\frac{5}{8}$ s

8318. Grube, A. E., Bemerkungen üb. die Phyllopoden nebst e. Uebersicht ihrer Gattungen u. Arten. gr. 8. Geh. * 1 s

8319. Pertz, K. A. F., de cosmographia Ethici libri III. gr. 8. Geh. 1 s

Nomberg's Verlagsbuchh. in Leipzig.

8320. Bedeke, J. C., u. J. A. Nomberg, Handbuch der Landbaukunst u. der landwirthschaftl. Gewerbe. 2. Thl.: Mauerwerksarbeiten. 1. Abth. Imp.-4. Geh. pro cplt. * 6 s

Veith in Carlsruhe.

8321. Eisenlohr, F., Holzbauten d. Schwarzwaldes. 1. u. 2. Hft. gr. Fol. à * $1\frac{1}{3}$ s

Veith in Carlsruhe ferner:

8322. Steinbach, L., Aquarell-Schule. Praktische Anweisung zum Aquarell-Malen. 2. Hft. qu. Fol. * $1\frac{1}{8}$ s

8323. Vorlagen zum Tuschen u. Sepiren. 1. Hft.: Landschaften v. L. Steinbach. Fol. * $\frac{5}{8}$ s

Vieweg & Sohn in Braunschweig.

8324. Campe, J. S., Robinson der Jüngere. Ein Lesebuch f. Kinder. 2. Thle. 46. Aufl. 8. Cart. $\frac{3}{4}$ s

8325. Fresenius, C. R., Anleitung zur quantitativen chemischen Analyse. 3. Aufl. 1. Hälfte. gr. 8. Geh. * $1\frac{1}{3}$ s

Fr. Voigt in Leipzig.

8326. Amors Abenteuer im Reiche der Liebe. 2. Aufl. 16. 1854. Geh. * $\frac{2}{3}$ s

Weber in Leipzig.

8327. Scheve, G., Katechismus der Phrenologie. 3. Aufl. 8. Geh. * $\frac{1}{3}$ s

D. Wigand in Leipzig.

8328. Burmeister, H., Geschichte der Schöpfung. Eine Darstellung d. Entwicklungsganges der Erde u. ihrer Bewohner. 5. Aufl. gr. 8. 1854. Geh. * $3\frac{1}{3}$ s; in engl. Einb. * $4\frac{1}{3}$ s

Nichtamtlicher Theil.

Aus Franken.

5. Novbr.

Der oberste Gerichtshof hat dieser Tage über eine wichtige Principienfrage in Presssachen entschieden und zwar gegen die Presse. Es handelte sich um die bereits des öftern besprochene Praxis der Gerichte, bei Untersuchungen in Presssachen zwar die objective, aber nicht die subjective Strafbarkeit anzunehmen und demgemäß zwar den (bekannten und dem Gerichte erreichbaren) Urheber fraglicher Preßzeugnisse frei ausgehen zu lassen und nicht vor das Schwurgericht zu stellen, bezüglich der letztern selbst aber die Unterdrückung auszusprechen. Dieses Verfahren war nämlich unlängst vom Appellationsgerichte für Mittelfranken gegen eine Nummer des Korrespondenten von und für Deutschland eingeschlagen worden, dessen Redacteur die Nichtigkeitsbeschwerde bei dem Oberappellationsgerichte erhob. Es war der erste Fall dieser Art, welcher vor dem obersten Gerichtshof verhandelt wurde, und man war daher nicht wenig gespannt, ob derselbe die Gerichte zu einem solchen Verfahren für befugt erklären, oder aber der Ansicht beitreten werde, daß, wo eine Gesetzesübertretung vorliege, der bekannte, in Gerichtshänden befindliche und nach den gewöhnlichen juristischen Begriffen zurechnungsfähige Redacteur vor das Schwurgericht verwiesen werden muß. Der oberste Gerichtshof cassirte nun zwar das Erkenntniß des Appellationsgerichts wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes, sprach sich aber in der Hauptfrage für die Competenz der Gerichte aus. Bairische Blätter veröffentlichen nämlich eben jetzt die Erwägungsgründe, welche den obersten Gerichtshof geleitet, und in diesen wird die Befugniß der Gerichte, gegen die Urheber von Preßzeugnissen die Untersuchung niederzuschlagen, jene selbst aber zu vernichten, „als ein Ausfluß der dem Staate zustehenden polizeilichen Berechtigung, verbotene Gegenstände zu confisciren“, in Anspruch genommen. Freilich fällt hier Verbreiten und Confisciren in Einen Act zusammen. Diese Entscheidung ist für die bairische Presse und zwar mehr noch bezüglich größerer, vielleicht sehr kostspieliger Druckschriften, als bezüglich des Zeitungswesens, eine sehr verhängnißvolle, denn sie enthält unter Umständen die factische Möglichkeit, den Kreis der Preßprocesse auf das Weiteste auszudehnen, diese selbst aber den Schwurgerichten zu entziehen. Ich bin natürlich weit entfernt, in dieser delicates Sache irgendwie auf Personenfragen einzugehen; aber daß Dergleichen unter entsprechenden Prämissen der Preßfreiheit sehr gefährlich werden und eine Art schlimmerer Censur zur Folge haben könnte, liegt auf der Hand.

(D. Allg. Z.)

Aus dem Geschäfte.

Von einem älteren Sortimentsbuchhändler und Verleger.

1) Er macht gute Geschäfte! So mag wohl ein Leipziger Commissionsair von seinem jungen Committenten denken und es den etwa Anfragenden auch versichern, selbst wenn das neue Etablissement an einem Orte stattfand, wo es durchaus kein Bedürfniß war, und in der That der neu Etablierte macht gute Geschäfte, d. h. seine Bestellungen sind wirklich nicht ganz unbedeutend. Sieht man aber dahinter, wodurch diese guten Geschäfte hervorgebracht werden, dann freilich kann man es sich erklären, wie Mancher dieser Herren, nachdem er einige Jahre etablirt gewesen, froh ist, wenn er seine Buchhandlung zu einem für ihn in Folge der Verluste niedrigen, für den Ankäufer aber immer noch zu hohen Preis verkaufen kann.

Postpakete von Leipzig kommen zu lassen, mit der Post frankirte Einsichts-Sendungen zu machen, um dieselben, mit Porto belastet, wieder in Empfang zu nehmen; einen Reisenden halten und dabei noch Rabatt-Anerbietungen machen, — da frage einmal jeder Sachverständige, auch wenn die Geschäfte ohne Verlust gemacht würden, was jedoch nie der Fall ist, was übrig bleibt.

Aber, könnte man sagen, der junge Mann muß etwas Außergewöhnliches thun, um sich Eingang zu verschaffen, um die Leute zu fesseln. Antwort: Er fesselt dadurch Niemand, denn kaum hat sein Reisender ein Dertchen verlassen, in welchem er ein dürftiges Geschäft gemacht, so sind auch zwei, drei andere Reisende da, welche die wenigen Bücherfreunde mit Anerbietungen bestürmen. Ein ständiger Kundenkreis kann sich auf solche Art nicht bilden.

2) Filial-Geschäfte gehen häufig dadurch zu Grunde oder kommen zum Verkauf, weil es den Geschäftsführern entweder an Willen oder Energie mangelt, die Gelder ordnungsmäßig beizutreiben. Ein solcher junger Mann will es mit dem Publicum nicht verderben. Aber Alles hat seine Grenzen.

3) Das Berechnen mit $\frac{1}{4}$ nimmt überhand! Mögen die betreffenden Verleger thun, was sie nicht lassen können, nur sollen sie dem Sortimentsbuchhändler nicht zumuthen, daß er die Hand dazu bietet, ältere gute Werke ehrenwerther Handlungen, welche mit $\frac{1}{3}$ berechnen, zu verdrängen und sich mit ihren Viertel-Sachen zu befassen. In neuerer Zeit hat man sogar angefangen, Kinderschriften mit $\frac{1}{4}$ zu berechnen. Jeder Sortimentsbuchhändler wird wissen, was er mit denselben zu thun hat. —

4) Seit einem halben Jahre bringt ohne Ausnahme jeder Ballen neue Schulbücher, deutsche, von denen der Sortimen-